

Bekanntmachung für die Stadt Itzehoe Nr. 46/2023

Zwischen

der Stadt Wilster

und

**der Stadt Itzehoe, Eigenbetrieb KommunalService, Bereich Stadtentwässerung,
- im nachfolgenden kurz „Stadt Itzehoe“ genannt –**

wird auf der Grundlage des § 46 Absatz 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. S. 562), von § 18 Absätze 1 und 3 bis 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), und des § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549) und nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Wilster vom 05.12.2022 und der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 09.12.2022 folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

Präambel

Der Stadt Wilster obliegt die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nach § 44 LWG. Zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben arbeiten die Stadt Wilster und die Stadt Itzehoe bereits seit 2004 eng zusammen. Das Schmutzwasser der Stadt Wilster wird in der Kläranlage Itzehoe gereinigt, die Stadt Itzehoe erfüllt die für die Abwasseranlagen in Wilster anfallenden Betriebsaufgaben. Die Fortführung dieser Zusammenarbeit ist bereits langfristig vereinbart.

Bedingt durch Änderungen des Umsatzsteuerrechtes hat die Stadt Itzehoe beginnend ab 2023 zusätzlich zu den Kosten für ihre Betriebsleistungen der Stadt Wilster Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Für die Bürgerinnen und Bürger Wilsters entstehen dadurch zusätzliche Kosten, die dadurch vermieden werden können, dass anstelle der Stadt Wilster die Stadt Itzehoe zukünftig die Aufgaben der Abwasserbeseitigung insgesamt wahrnimmt. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die Verpflichtung der Stadt Wilster zur Abwasserbeseitigung auf die Stadt Itzehoe zu übertragen.

Im Zuge der bisherigen Zusammenarbeit hat die Stadt Itzehoe nachgewiesen, dass sie kompetent und effizient die Erledigung der technischen Aufgaben der Abwasserbeseitigung sicherstellt. Für die Umsetzung der zur Abwasserbeseitigung bestehenden Bestimmungen und Regelwerke verfügt Itzehoe über eine für diese Aufgaben spezialisierte Verwaltung. Sie gewährleistet die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, verknüpft Abwasserableitungen von Grundstücken mit den Zielen, die aufgrund erteilter wasserrechtlicher Erlaubnisse und finanzieller Rahmenbedingungen zu erreichen sind und trägt damit dazu bei, dass sich die von den Bürgerinnen und Bürgern aufzubringenden Beiträge und Gebühren in einem in der Höhe erträglichen Maß bewegen.

Eine enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Amt Wilstermarsch und der Stadt Itzehoe wird sicherstellen, dass sich durch die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben in Itzehoe keine negativen Auswirkungen durch den Wechsel der Verantwortung für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben zur Abwasserbeseitigung ergeben werden.

Die Vereinbarung von Mitwirkungsrechten gewährleistet, dass die Stadt Wilster auch zukünftig in die Wahrnehmung der Aufgaben eingebunden bleibt.

Aus den vorstehenden Gründen hat sich die Stadt Wilster dazu entschieden, die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung auf die Stadt Itzehoe mit den folgenden Regelungen zu übertragen:

§ 1 Übertragung der Abwasserbeseitigung, zuständige Behörden

- (1) Die Stadt Wilster überträgt die ihr obliegenden Verpflichtungen zur Abwasserbeseitigung nach § 44 LWG gemäß § 46 Absatz 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2024 auf die Stadt Itzehoe, die damit Trägerin der Aufgaben zur Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Wilster wird.
- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 ist der Bürgermeister der Stadt Itzehoe mit Wirkung vom 1. Januar 2024 die zuständige Behörde. Organisatorisch werden die Aufgaben dem städtischen Eigenbetrieb Kommunalservice Itzehoe, Bereich Stadtentwässerung, zugeordnet.
- (3) Die bisherige Wahrnehmung der Aufgaben durch die Stadt Wilster und das Amt Wilstermarsch endet mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

§ 2 Übernahme bestehender vertraglicher Verpflichtungen

- (1) Mit Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bekmünde vom 07.12.2022 tritt die Stadt Itzehoe in die mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 04.04.2006 zwischen der Stadt Wilster und der Gemeinde getroffenen Regelungen zur Abwasserbeseitigung ein.
- (2) Mit Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dammfleth vom 04.04.2023 tritt die Stadt Itzehoe in die mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 25.11.1992 und den Nachträgen vom 05.11.1998 und 30.11.2005 zwischen der Stadt Wilster und der Gemeinde getroffenen Regelungen zur Abwasserbeseitigung ein.
- (3) Mit Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Landrecht vom 12.12.2022 tritt die Stadt Itzehoe in die mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 15.04.1997 und den Nachträgen vom 05.11.1998 und 14.12.2005 zwischen der Stadt Wilster und der Gemeinde getroffenen Regelungen zur Abwasserbeseitigung ein.
- (4) Mit Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nortorf vom 07.12.2022 tritt die Stadt Itzehoe in die mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 12.04.1984 und den Nachträgen vom 02.05.1985, 05.11.1998, 23.04.2002 und 11.05.2022 zwischen

der Stadt Wilster und der Gemeinde getroffenen Regelungen zur Abwasserbeseitigung ein.

- (5) Mit Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oldendorf vom 06.12.2022 tritt die Stadt Itzehoe in die mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 10.11.2020 und den I. Nachtrag vom 30.06.2022 zwischen der Stadt Wilster und der Gemeinde getroffenen Regelungen zur Abwasserbeseitigung ein.
- (6) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Bürgermeister der Stadt Itzehoe mit Wirkung vom 1. Januar 2024 die zuständige Behörde. Organisatorisch werden die Aufgaben dem städtischen Eigenbetrieb Kommunalservice Itzehoe, Bereich Stadtentwässerung, zugeordnet.
- (7) Die bisherige Wahrnehmung der Aufgaben durch die Stadt Wilster und das Amt Wilstermarsch endet mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

§ 3

Erstellung und Prüfung einer Eröffnungsbilanz

- (1) Die Stadt Wilster lässt vor der Übertragung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung für die Übertragung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung eine Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2024 erstellen.

Auf der Aktivseite sind das

A) Anlagevermögen mit den Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten,
2. Abwasserreinigungsanlagen,
3. Abwassersammelanlagen,
4. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nr. 2 und 3 gehören,
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung,
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

und

B) Umlaufvermögen

- I. Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)
- II. 1. Forderungen aus Lieferungen/Leistungen
2. Forderungen an die Gemeinde

darzustellen.

Auf der Passivseite sind

A) Eigenkapital

- I. ggfs. mit Stammkapital,
- II. Rücklagen mit
1. Rücklagen aus kalkulatorischen Einnahmen,
2. Gebührenaussgleichsrücklage
3. Rücklagen aus öffentlichen Zuschüssen

III. Aufwertungsdifferenz aus Preissteigerungen des Anlagevermögens

B) Empfangene Ertragszuschüsse (Beiträge)

1. Kanalanschlussbeiträge
2. Erschließungs- und Ausbaubeiträge
3. Beträge aus Erschließungsverträgen

und

C) Verbindlichkeiten

1. aus Lieferungen und Leistungen
2. sonstige Verbindlichkeiten

darzustellen.

- (2) Die Eröffnungsbilanz ist durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsbüro zu prüfen und bedarf eines Bestätigungsvermerkes.

§ 4

Erlass erforderlichen Satzungsrechts

- (1) Die Stadt Itzehoe wird rechtzeitig zur Übernahme der Aufgaben nach § 1 eine Satzung zur Abwasserbeseitigung mit Wirkung vom 1. Januar 2024 erlassen, in der insbesondere vorgeschrieben wird, wie und in welcher Zusammensetzung und Beschaffenheit ihr das Abwasser zu überlassen ist und welches Abwasser nicht oder aufgrund nur mit einer Indirekteinleitergenehmigung oder nach einer Vorbehandlung überlassen werden darf.
- (2) Ebenfalls zum 1. Januar 2024 wird die Stadt Itzehoe die erforderlichen Regelungen zur Finanzierung der mit der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Wilster verbundenen Aufwendungen und Investitionen in einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Beitrags- und Gebührensatzung) erlassen.
- (3) Die Stadt Wilster wird ihr zur Abwasserbeseitigung bestehendes Satzungsrecht mit Wirkung zum 01. Januar 2024 aufheben.

§ 5

Zusammenarbeit

- (1) Die Wahrnehmung aller Aufgaben zur Abwasserbeseitigung bedingt eine enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Stadt Wilster, dem Amt Wilstermarsch und der Stadt Itzehoe in Angelegenheiten, in denen zur jeweiligen Aufgabenerfüllung rechtliche und praktische Abhängigkeiten bestehen. Es handelt sich insbesondere um
 - a) eine frühzeitige Einbeziehung der Stadt Itzehoe durch die Stadt Wilster in Überlegungen zu Neubaugebieten oder Überplanungen bestehender Ortsteile, zeitlich weit vor der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange,
 - b) Erklärungen der gesicherten Erschließung nach BauGB hinsichtlich der entwässerungstechnischen Erschließung von Bauvorhaben,

- c) Planfeststellungs- oder bauordnungsrechtliche Verfahren mit Abwasserbezug,
 - d) Übermittlung von Angaben zu Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen (Käufer und Notar), Änderungen von Eigentums-, Teileigentums- und Wohnungseigentumsverhältnissen bei abwasserrelevanten Grundstücken,
 - e) katastermäßige Änderungen wie z.B. Flurstücksteilungen, -verschmelzungen, Bezeichnungsveränderungen,
 - f) Informationen über vorgesehene Maßnahmen der Straßenbaulastträger.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unmittelbare Zuleitung der jeweils erforderlichen Informationen und Unterlagen sicherzustellen und im Zusammenwirken mit dem Amt Wilstermarsch zu einer zügigen Abarbeitung von Angelegenheiten beizutragen.

§ 6

Mitwirkungsrechte der Stadt Wilster

Die Stadt Wilster hat Anspruch auf die Wahrnehmung folgender Mitwirkungsrechte bezogen auf die Abwassereinrichtungen im Stadtgebiet:

- a) Vorstellung der Investitionsmaßnahmen des Folgejahres und Fortschreibung des mittelfristigen Investitionsprogramms für den Zeitraum des laufenden Jahres und der folgenden vier Jahre vor der Beratung und Beschlussfassung in den Gremien der Stadt Itzehoe,
- b) Vorstellung der Gebührenkalkulation für das kommende Wirtschaftsjahr vor der Beratung und Beschlussfassung in den Gremien der Stadt Itzehoe,
- c) Vorstellung des Zwischenberichtes nach § 18 der Eigenbetriebsverordnung,
- d) Vorlage der Ergebnisse des jeweiligen Jahresabschlusses, u.a. mit der Gebührennachkalkulation (Betriebsabrechnung), Anlagenspiegel usw.,
- e) Teilnahmemöglichkeit an der Schlussbesprechung mit der nach Kommunalprüfungsgesetz mit der Jahresabschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- f) Vorlage des Prüfungsberichtes zum jeweiligen Wirtschaftsjahr,
- g) Vorstellung einer Fortschreibung der Kalkulation der Beitragssätze vor der Beratung und Beschlussfassung in den Gremien der Stadt Itzehoe.

Die Stadt Itzehoe übermittelt zu den Punkten a) – g) die zu gebenden Informationen schriftlich und steht auf Wunsch persönlich für Auskünfte und Beratungen im zuständigen Gremium der Stadt Wilster zur Verfügung.

§ 7

Inkrafttreten, Kündigung, sonstige Regelungen

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Die Geltungsdauer des Vertrages beträgt dreißig Jahre.

- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 verlieren die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12. Mai 2004 und deren Nachträge vom 13. November 2012 und 15.12.2022 ihre Gültigkeit.

Ihre Gültigkeit behält die Regelung des § 1 der I. Nachtragsvereinbarung vom 13. November 2012, in der zur Berechnung des Kostenanteils für die Mitbenutzung der Kläranlage Gasstraße Folgendes vereinbart wurde:

Für die Stadt Wilster ist die Jahresabwassermenge durch Addition der Mengen des Abwassers zu berechnen, die sich nach vorheriger Ermittlung durch eine Mengenmessenrichtung des zur Kläranlage nach Itzehoe geleiteten Abwassers und nach vorheriger Ermittlung durch eine Mengenmessenrichtung des zum Regenklärteich auf dem Grundstück in Landrecht geleiteten Abwassers ergeben.

Von dieser Jahresabwassermenge werden 85 % als Abwassermenge für die Mitbenutzung der Kläranlage Itzehoe in Ansatz gebracht. Für die Stadt Itzehoe wird jährlich die der Abwasserabgabe zugrundeliegende Jahresschmutzwassermenge für die Inanspruchnahme der Kläranlage in Ansatz gebracht.

Die verbleibenden 15 % der Jahresabwassermenge der Stadt Wilster entfallen auf den Regenklärteich.

Fallen die Mengenmessenrichtungen ganz oder teilweise aus, wird die Abwassermenge für die ausgefallenen Messungen nach einem vergleichbaren Durchschnittswert berechnet.

- (3) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von fünf Jahren vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht oder nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich um jeweils ein weiteres Jahr.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Wilster und die Stadt Itzehoe werden unwirksame Bestimmungen durch wirksame Regelungen ersetzen.

§ 8 Behörden

Zuständige Behörden im Sinne dieser Vereinbarung sind für die Stadt Itzehoe der Bürgermeister der Stadt Itzehoe, für die Stadt Wilster der Bürgermeister der Stadt Wilster und der Amtsdirektor des Amtes Wilstermarsch für das Amt.

Wilster, 11.08.2023

Itzehoe, 22.08.2023

Für die Stadt Wilster
gez. Unterschrift

Für die Stadt Itzehoe
gez. Unterschrift

Walter Schulz
Bürgermeister

Ralf Hoppe
Bürgermeister

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag ist am 08.11.2023 vom Landrat des Kreises Steinburg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Stadt Wilster genehmigt worden.